

Verband freier Kinder- und Jugendtheater Bayern e.V.

<https://vfkjtb.de>

Projektleitung Gastspielförderung 2024:

Gabi Sabo / Karin Platzer

gastspiel@vfkjtb.de



VERBAND FREIER
KINDER- UND JUGEND-
THEATER BAYERN

FAQs

Ab und bis wann kann ich meinen Antrag einreichen?

Ab dem 25.07.2024, 12:00 Uhr können Anträge eingereicht werden. Förderungen können solange beantragt werden, wie finanzielle Mittel hierfür vorhanden sind. Die erste Förderrunde endet zum 16. September 2024, 23.59 Uhr oder wenn die Mittel verbraucht sind. Gegebenenfalls wird eine zweite Förderrunde geöffnet.

Muss ich die Gastspiele vor dem Antrag schon vereinbart haben?

Nein. Gefördert werden Gastspiele, die nach der Förderzusage durch den Verband stattfinden, zum Zeitpunkt des Antrages aber noch nicht zwingend vereinbart sein müssen.

Du kannst einen Antrag (in der ersten Ausschreibung für bis zu fünf Gastspiele) stellen und Dich dann mit der Förderzusage auf die Suche nach einem Veranstaltungsort machen. Dabei bist Du allerdings an Deinen Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) im Antrag gebunden. Ändert sich z.B. der Eigenanteil, weil doppelt so viele Zuschauer*innen die Vorstellung besucht haben, wie im KFP vorgesehen, musst Du dieses im Verwendungsnachweis angeben und der Förderbeitrag sinkt entsprechend.

Falls die Gastspiele für verschiedene Produktionen sein sollen, müssen im Antragsformular die zusätzlichen Produktionsdetails angegeben werden.

In jedem Falle aber ist für jedes einzelne Gastspiel ein Verwendungsnachweis innerhalb von 5 Werktagen zu liefern, bei Gastspielen nach dem 16.12.2024 spätestens bis 20.12.2024, 23:59 Uhr.

Wie weise ich meine Professionalität nach?

Mitglieder der Verbände der professionellen freien Darstellenden Künste wie z.B. des Verbands Freier Darstellender Künste, des Verbands der freien Kinder- und Jugendtheater Bayern, des Verbands Freier Darstellender Künste Bayern, des Bayerischen Landesverbandes für Zeitgenössischen Tanz, des Verbands Deutscher Puppentheater und der ASSITEJ o.ä. können das im Antragsformular angeben, damit sind sie dann schon fertig. Für alle anderen erfolgt der Nachweis nach den in den Richtlinien formulierten Voraussetzungen. Diese Angaben werden vom VfKJTB geprüft.

Wie berechne ich die Kosten für mein Gastspiel?

Gastspiele, deren Gesamtkosten im KFP unter den vom VfKJTB formulierten Mindestgesamtkosten (siehe Richtlinien) liegen, sind nicht förderfähig. Die Gesamtkosten des Gastspiels dürfen die Mindesthonorare übersteigen.

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus:

- Personalarbeit (Hierbei dürfen die Mindesthonorare des [BFDK](#) nicht unterschritten werden! Allerdings ist zu beachten, dass diese Mindesthonorare das Äquivalent zum Tarifvertrag der an Theatern festangestellten Berufsanfänger*innen darstellen und mit

fortschreitender Weiterbildung und höherem Alter entsprechend höher angesetzt werden können.)

- Entweder tatsächliche Gastspielkosten (tatsächlich belegbare Transportkosten, Mietkosten für Material, Technik, Transportfahrzeuge, KSK, Versicherungen o.Ä., keine Neuanschaffungen von Material!)
- Oder anteilige Kosten (wenn hierfür keine Förderungen der öffentlichen Hand vorliegen, die anteiligen Jahreskosten je Gastspiel für Transport, Räume, Organisation, Buchhaltung, KSK, Versicherungen, Technik, IT, Instandhaltung etc. - diese anteiligen Kosten müssen im Falle einer Prüfung belegt werden können!)

Für jedes Gastspiel muss ein Kosten-Finanzierungs-Plan eingereicht werden, im Antrag unter Gastspiel 1,2,3, etc...

Wie muss ich den Eigenanteil einbringen?

Je nach der Quelle, aus der in der KFP der Eigenanteil kommt, muss im Verwendungsnachweis dieser nachgewiesen werden, also z.B. Abrechnung der Eintrittseinnahmen durch den Veranstaltungsort, Rechnung der Kita oder Schule über den Eintritt, Beleg einer Honorarzahlung von eigenem Konto, Stundenzettel für unbare Eigenleistungen, Beleg über Honorarzahlung der Veranstalter*in o.ä.

Der Eigenanteil muss bei jedem Gastspiel mindestens 10% der Gesamtkosten betragen. Sind aber z.B. geplante Eintrittseinnahmen niedriger ausgefallen, müssen ggf. bis zum Erreichen dieser 10% auch Eigenmittel eingebracht werden. Grundsätzlich müssen alle zur Verfügung stehenden Mittel als Eigenmittel eingebracht werden, zum Beispiel **alle** Eintrittseinnahmen, die dem/der Antragssteller*in nach Vereinbarung mit dem/der Veranstalter*in (etwa gemäß einer 70/30-Teilung) zustehen.

Ändert sich die Höhe des Eigenanteils (durch mehr oder weniger Eintrittseinnahmen, eine geänderte Honorarhöhe des Veranstalters o.ä.) im Vergleich zum Kostenfinanzierungsplan im Antrag, so muss das im Verwendungsnachweis angegeben werden. Dadurch steigt oder sinkt ggf. die Fördersumme. Der Eigenanteil darf trotzdem nicht unter 10% der Gesamtkosten sinken!

Was passiert, wenn sich meine Ausgaben oder Einnahmen gegenüber dem KFP im Antrag ändern?

Die Ausgaben für jedes einzelne Gastspiel müssen sorgfältig kalkuliert werden, die im KFP beim Antrag angegebene Höhe ist bindend. Steigen die Ausgaben für das Gastspiel können sie – soweit möglich – durch höhere Einnahmen kompensiert werden, eine Erhöhung der Förderung über den zugesagten Betrag ist nicht möglich. Die jeweils pro Gastspiel angegebenen Fördersummen sind an das jeweilige Gastspiel gebunden und können bei Über- oder Unterdeckung nicht auf andere Gastspiele übertragen werden.

Steigen die Einnahmen über den im KFP beim Antrag angegebenen Betrag (z.B. durch höhere Besuchszahlen oder eine zusätzliche Förderung etc.), so müssen die Mehreinnahmen

verpflichtend in den Eigenanteil eingebracht werden und die Förderung sinkt. Ein Gewinn darf nicht erwirtschaftet werden!

Bleiben die Einnahmen unter dem im KFP beim Antrag geplanten Betrag, weil z.B. weniger Karten verkauft werden können als angenommen, so kann der Förderbetrag bis maximal 90% der im Antrag angegebenen förderfähigen Gesamtkosten steigen.

Was sind unbare Eigenleistungen und wie werden sie berechnet?

Unbare Eigenleistungen sind Leistungen, bei denen kein Geld fließt. Das können Honorare für projektbezogene Leistungen (unentgeltliche Arbeit) sein. Die Berechnung der unbaren Personalleistungen erfolgt über einen Stundenzettel und wird mit 12,15 €/Stunde angesetzt.

Wie reiche ich meine Unterlagen ein?

Der **Antrag**, bestehend aus

- Antragsformular
- Nachweis der Rechtsform, ggf. Nachweisunterlagen zur Professionalität
- einem Pressefoto je Produktion mit Angaben zu den Urheberrechten
- einer Kurzbeschreibung des Theaters
- einer Kurzbeschreibung aller Produktionen, für die eine Gastspielförderung beantragt wird (jeweils maximal 250 Zeichen)
- einer Projektbegründung des Gastspielvorhabens (einmalig max. 400 Zeichen),

muss digital an gastspiel@vfkjtb.de und ausgedruckt und unterschrieben (nur das Antragsformular) postalisch an den Verband freier Kinder- und Jugendtheater Bayern e.V., c/o Gabi Sabo, Jahnstr. 6, 85567 Grafing eingereicht werden. Als Einreichdatum gilt der Mailversand, der Antrag ist erst mit der postalischen Übersendung vollständig.

Der im Förderfalle vom VfKJTB zugesandte **Fördervertrag** ist ausgedruckt und unterschrieben postalisch an den Verband freier Kinder- und Jugendtheater Bayern e.V., c/o Gabi Sabo, Jahnstr. 6, 85567 Grafing zu schicken.

Der zur Förderausschüttung notwendige **Verwendungsnachweis** bestehend aus

- dem ausgefüllten und unterschriebenen Formular, inklusive
- dem unterstützenden Statement der gastgebenden Einrichtung sowie
- ggf. Stundenzettel zu unbaren Eigenleistungen

wird digital an gastspiel@vfkjtb.de eingesandt.

Wie und wann komme ich an meine Förderung?

Diese Gastspielförderung ist durch Mittel des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst möglich geworden und muss bis Ende des Jahres 2024 abgeschlossen werden. Ihr bekommt nach erfolgreicher Antragstellung eine Förderzusage / Fördervertrag von uns. Mit dieser Zusage könnt ihr eure Gastspiele planen und in Vorleistung durchführen. **Erst nach erfolgtem**

Gastspiel könnt ihr durch einen vollständigen (!) Verwendungsnachweis die Auszahlung der Förderung an Euch veranlassen. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von fünf Werktagen nach jedem einzelnen Gastspiel vorliegen (bei Gastspielen nach dem 16.12.2024 spätestens bis 20.12.2024, 23.59 Uhr), ansonsten hat der Verband das Recht, die Förderzusage zurückzuziehen, und der Anspruch auf Förderung erlischt! Nur so können wir das Projekt im vom Freistaat Bayern vorgegebenen Zeitfenster erfolgreich durchführen. Danke für euer Verständnis.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand des VfKJTB.

Was gehört zum vollständigen Verwendungsnachweis dazu?

1. Der vollständige Verwendungsnachweis besteht aus dem ausgefüllten Verwendungsnachweis, der als Formular auf der Website herunterzuladen ist, sowie den Stundenzetteln des Eigenanteils und dem von der gastgebenden Einrichtung ausgefüllten Statement zur Unterstützung unserer politischen Arbeit.

Die Belege sind nur auf Aufforderung einzureichen, aber 5 Jahre aufzuheben.

2. Der Eintrag des Gastspiels in die Veranstaltungsliste unter <https://vfkjtb.de/veranstaltungen/veranstaltung-einreichen> ist Voraussetzung für die Auszahlung.

Was muss ich bei der Öffentlichkeitsarbeit für mein Gastspiel noch beachten?

Die Fördergeber (Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und der Verband freier Kinder- und Jugendtheater Bayern e.V.) sind auf allen Werbemitteln und digitalen Erwähnungen des Gastspiels zu nennen.

Die Logos finden sich im Downloadbereich bei den anderen Förderunterlagen.

Verwendet auch bei nachträglichen Erwähnungen gern die Logos und nennt die Fördergeber. Damit erhöht ihr die Sichtbarkeit des Förderprogrammes und damit die Aussicht auf weitere Förderung.

Welche anderen Förderungen sind eventuell unzulässig?

Erhaltet ihr für Personal-, Sach- oder Betriebskosten bereits eine Förderung aus Mitteln der öffentlichen Hand, so dürfen diese Kosten weder als direkte Gastspielkosten noch als anteilige Jahreskosten in den KFP einfließen.

Die Gastspielförderung freier Kinder- und Jugendtheater in Bayern wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ermöglicht.